



Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 13. August 2021

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das UVEK führt zu folgenden vorgesehenen Teilrevisionen ein Vernehmlassungsverfahren durch:

- 1) Energieverordnung (EnV) inkl. der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)
- 2) Energieeffizienzverordnung (EnEV)
- 3) Energieförderungsverordnung (EnFV)
- 4) Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS SV)
- 5) Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)
- 6) Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)
- 7) Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Zu den einzelnen Teilrevisionen nehmen wir im Folgenden Stellung.

1) Energieverordnung (EnV) inkl. der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

- a. *Die Revision der Energieverordnung (EnV) enthält rechtliche Präzisierungen zur Richtplanung und zum nationalen Interesse von Wasserkraftanlagen. Diese Präzisierungen sollen Rechtssicherheiten klären, die aufgrund von Bundesgerichtsurteilen entstanden sind.*
- b. *Weiter geht es um eine Klarstellung bei den Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags. Darin sollen künftig alle Massnahmen, die über ihre Lebensdauer wirtschaftlich sind, berücksichtigt werden. Dadurch soll die Energieeffizienz weiter gesteigert werden.*
- c. *Schliesslich geht es noch um die Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV). Hier soll die Verrechnung der Kosten für «Contracting-Lösungen» und die Vertretung der ZEV gegenüber den Verteilnetzbetreibern präzisiert werden.*

a. Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse

- **Aus Gründen des Gewässer- und Naturschutzes lehnt die SP Schweiz die Anpassungen in der EnV bezüglich der Wasserkraft weitestgehend ab.** Zum einen sollen mit der Revision die Planungsvorgaben aus dem EnG und Vorgaben zur Richtplanung über den Haufen geworfen werden. Zum anderen sollen bestehende Kleinwasserkraftwerke trotz sehr geringer Stromproduktion zu nationalem Interesse erklärt werden. Dies schafft keine Rechtssicherheit, sondern neue Prozesse.

Art. 7a

- **Antrag: ganzen Artikel streichen/weglassen**
- **Eventualantrag: Abs. 1. streichen; Abs. 2 anpassen:**

Art. 7a

¹ ~~Für die Bewilligung von Wasserkraftanlagen ist keine Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken nach Artikel 10 EnG erforderlich.~~

² ~~Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, auch wenn sie von nationalem Interesse sind.~~

- **Begründung:** Erklärtes Ziel der Raumplanung ist, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern, und Zielkonflikte frühzeitig, und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen – genau auch um Planungssicherheit zu gewährleisten und nachfolgende Verfahren zu beschleunigen. Es ist absolut fragwürdig, unnötig, nicht zielführend, und widerspricht darüber hinaus geltendem Recht, mit Anpassungen in der Energieverordnung nur für einzelne Anlagentypen Planungsgrundsätze auszuhebeln, die eine Grundbedingung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung darstellen.

Art. 7a Abs. 1 und 2 verstossen klar gegen übergeordnetes und bestehendes Recht (Energiegesetz EnG, [SR 730.0](#), [Art. 10](#) Abs. 1; sowie Raumplanungsgesetz RPG, [SR 700](#), insb. [Art. 1, 2, 8b](#), sowie Raumplanungsverordnung RPV, [SR 700.1](#), [Art. 1](#) Abs. 2 Bst. c) und sind darum zu streichen. Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1, der eine Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG/Art.8b RPG ermöglichen will, wie auch bei Abs. 2, der Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien will, obschon die die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen in Sachen Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt.

Art. 7a Abs 2. Ist zudem weder nötig noch zielführend und verschärft Interpretationskonflikte mehr als dass er sie löst. Die unpräzise Formulierung («gewichtige Auswirkungen») sind nicht definiert) weckt Ansprüche auf der Nutzungsseite, auch Kraftwerke die gemäss RPG/RPV klar einer Planungspflicht unterstehen ohne Planungsgrundlage in die Bewilligungsphase zu bringen. Damit werden mehr Rechtsfälle resultieren, nur schon, um die Planungspflicht festzustellen. Der Artikel wird somit entgegen dem Ziel des UVEK Verfahren eher verzögern, anstatt die Energiewende durch eine frühzeitige Interessensabwägung von Schutz und Nutzen, wie vom Gesetzgeber gewünscht und von vielen Kantonen bereits erfolgreich praktiziert, mit hoher Akzeptanz vorwärtszubringen.

Sollte dem Antrag auf Streichung von Absatz 2 nicht gefolgt werden, müsste dieser zumindest so angepasst werden, dass er nicht in direktem Widerspruch zu geltendem Recht und Grundsätzen der Raumplanung steht. Er wäre damit klar auf Anlagen einzuschränken, welche nicht als raumwirksame Tätigkeiten gemäss Art. 1 RPV gelten und keine zusätzlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. Das kann maximal für Trinkwasser, Abwasser- oder andere Infrastrukturkraftwerke der Fall sein, muss aber jedenfalls und deutlich Wasserkraftwerke an natürlichen Gewässern jeder Grösse ausschliessen. Der Zusatz zum nationalen Interesse ist dabei absolut unnötig und kann gestrichen werden. Es ist die Raumwirksamkeit, welche die Planungspflicht bedingt, unabhängig von der Anlagengrösse.

Art. 8 Abs. 2 (und Abs. 1 sowie Abs. 3)

- **Antrag: in der bisherigen Version belassen und Schwellenwerte gemäss folgenden Anträgen anpassen:**
- **Abs. 2 Bst. a, b und c ändern:**
 - ² Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch eine Erneuerung oder Erweiterung über:
 - a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~40~~ 60 GWh verfügen;
 - oder
 - b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~ 30 GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.
 - und
 - c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen
- **Art. 8 Abs. 1 entsprechend den Anträgen zu Art. 8 Abs. 2 anpassen:**
 - ¹ Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:
 - a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~ 120 GWh verfügen;
 - oder
 - b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~40~~ 60 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.
 - und
 - c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen
- **Art. 8 Abs. 3 Änderung entsprechend den Anpassungen in Art. 8 Abs. 1 und 2:**

Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~40~~ 60 und ~~20~~ 120 GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~ 30 und ~~40~~ 60 GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.
- **Begründung:**
 - i. **Die vorgeschlagene Formulierung für Abs. 2 ist unnötig, und widerspricht dem Zwecke des Energiegesetzes, durch das nationale Interesse den Umbau hin zu einer erneuerbaren, umweltverträglichen Energieversorgung zu fördern,** aus mehreren Gründen: Ziel eines nationalen Interesses für bestehende Anlagen ist, die Produktion langfristig zu sichern. Dies wird v.a. bei Verfahren zur Erneuerung oder Erweiterung relevant, wann allenfalls ein Wegfall der Produktion droht. Die alte Formulierung bezog sich daher korrekterweise auf diese beiden Tatbestände, ohne bestehenden Anlagen per se Bestandesschutz einzuräumen. Dieser würde die Abwägung verschiedener Interessen unnötig erschweren, z.B. auch zwischen einer optimierten Nutzung der Gewässer durch einen grössere (Neu)Anlage versus Weiterbetrieb eines ineffizienten kleinen Wehrs. Zudem würde ein solcher Bestandesschutz selbst für schädlichste Kleinanlagen eine umweltgerechte Sanierung oder die Entfernung nicht umweltverträglicher Stauhaltungen erschweren oder gar verunmöglichen.
 - ii. **Schwellenwerte sind viel zu tief:** Dass eine bestehende Wasserkraftanlage (Art. 8 Abs. 2 Bst. a) mit einer mittleren jährlichen Produktion von 10 GWh, was ca. 0,017% der gesamten Stromproduktion in der Schweiz ausmacht, von nationalem Interesse sein soll, ist nicht erklärbar und entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit. **Die Werte zur Erlangung nationaler Bedeutung einzelner Anlagen, egal ob bestehende Werke oder neue/erweiterte sind nach wie vor massiv zu tief festgesetzt.** Sie müssen dringend angepasst werden und sind um mehrere Faktoren nach oben zu korrigieren, um ein nationales Nutzungsinteresse zu rechtfertigen. Von einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie kann mit den aktuell festgelegten Werten in keinem Fall gesprochen werden. Das ist weiterhin nicht nachvollziehbar und ein Affront gegenüber den Schutzwerten des NHG. **Neben dem völlig verfehlten absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden.** So spielen die Flexibilität und Regelbarkeit der Wasserkraft beispielsweise eine wesentlich wichtigere Rolle für die Energiewende als deren simpler mengenmässiger Ausbau. Um diese ausreichend abzubilden, muss ebenso der Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigt werden.
 - iii. **Speicher- und Winterstrom zu wenig berücksichtigt:** Die Festlegung von nationalem Interesse durch eine fixe Produktionsmenge greift viel zu kurz und berücksichtigt die

Rolle der Wasserkraft in einem zukünftigen erneuerbaren Stromsystem mit hohen PV-Anteilen zu wenig.

Das UVEK selbst betont immer wieder, wie wichtig Winterstrom und Speicherstrom für die Versorgungssicherheit sind; nichtsdestotrotz soll aber ein nationales Interesse weiterhin von der schiereren Produktionsmenge abgeleitet werden statt von besseren Kriterien, die der vielzitierten Versorgungssicherheit dienlich wären. Anlagen sollen darum nur dann nationales Interesse erhalten, wenn sie dazu beitragen, dies zu gewährleisten. **Hingegen sind z.B. Kleinkraftwerke, die den grössten Teil ihrer Produktion zu Zeiten bereits bestehender Stromüberschüsse im Sommer, während der Schneeschmelze, liefern, sicher nicht von nationalem Interesse, bzw. behindern die Transformation hin zu einem erneuerbaren, umweltverträglichen Stromsystem sogar, da sie in direkter Konkurrenz zu Photovoltaik, aber auch den systemrelevanten grossen Wasserkraftanlagen stehen, den Preis drücken, und unnötig viel Mittel binden.** Wir schlagen darum einen neuen Bst. c unter Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 vor, der diesen Aspekt aufnimmt.

Art. 8 Absatz 2^{ter} Bst. a und b

- **Antrag: streichen**

~~2^{ter} Bewirkt eine Erweiterung oder Erneuerung eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Objekts von nationaler Bedeutung in einem Bundesinventar nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder eine Abweichung von den Schutzziele eines Biotops von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, so muss nebst den Schwellenwerten nach Absatz 2 zusätzlich erfüllt sein:~~

~~a. bei Erweiterungen: Erhöhung der Leistung, der Produktion oder des Stauinhalts um mindestens 20 Prozent oder 10 GWh;~~

~~b. bei Erneuerungen: die Verhinderung des Wegfalls von mindestens 20 Prozent der Produktion oder des Stauinhalts oder von mindestens 10 GWh.~~

- **Begründung:** Das Bundesgericht hat im Fall Grimsel ([1C 356/2019](#)), klargestellt, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl
 - die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach [Art. 8](#) Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch
 - die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss, abgeleitet aus [Art. 6 NHG](#).

Die Verordnung versucht nun diese «massgebliche» Vergrösserung zu definieren. Der Versuch ist aber aus verschiedener Sicht ungenügend und der Absatz deswegen zu **streichen, mindestes aber durch die Festlegung von deutlich höheren, absoluten Mindestschwellewerten stark zu verbessern.**

b. Rückerstattung Netzzuschlag

Art. 39 Abs. 1bis (Die Zielvereinbarung umfasst neu alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind)

- **Wir begrüssen die Absicht, die bestehende 4/8-Jahre-Regel durch eine sinnvollere Regelung zu ersetzen**, so dass tatsächlich lohnende Massnahmen vollständig umgesetzt werden. Die Auswirkungen in der Praxis sind zu beobachten und die Verordnung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu schärfen.
- **Zusätzlicher möchten wir an dieser Stelle noch auf ein Problem hinweisen, auf das auch die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) hinweist:** Die Regelung, dass der Zielpfad für die Rückerstattung der Netzzuschläge nicht geknickt sein darf, kann dazu führen, dass Massnahmen, die aus betrieblichen Gründen nicht vorgezogen werden können und deren technische Umsetzbarkeit aus heutiger Sicht nicht gesichert ist, unter Umständen nicht umgesetzt werden. Wäre ein Knick im Zielpfad möglich, könnte das Risiko einer solchen Massnahme eingegangen werden, weil dann höchstens noch eine Zielverfehlung in den letzten beiden Jahren resultieren könnte. Offenbar lässt das BFE heute schon Ausnahmen zu, eine präzisere Regelung könnte die Planungssicherheit verbessern.

c. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Art. 16 Abs. 2 (anrechenbare Kapitalkosten in einem ZEV)

- **Mit dieser Anpassung sind wir einverstanden.**

Art. 18 Abs. 1 Bst. a (Benennung eines ZEV-Vertreters)

- **Mit dieser Anpassung sind wir einverstanden.**
- Ergänzend schlagen wir vor, **die Meldung von «allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern» an den Netzbetreiber wegzulassen.** Begründung: Sie ist aufwändig (bei grösseren Überbauungen müssen über 100 Personen erfasst und gemeldet werden), hat keinen klaren Zweck und erzielt wenig Wirkung (Mieter:innenlisten können aufgrund von Umzügen rasch nicht mehr aktuell sein).

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Art. 36 Abs. 1bis (Vertreter der ZEV muss Eigentümerwechsel an den Netzbetreiber melden)

- **Mit dieser Anpassung sind wir einverstanden.**

2) Energieeffizienzverordnung (EnEV)

- *Mit den geplanten Änderungen der Energieeffizienzverordnung EnEV werden im Bereich Elektrogeräte in den Anhängen verschiedene Korrekturen, Präzisierungen und Ergänzungen von EU-Rechtsakte, welche die Schweiz mit der Revision per 15.5.2020 bereits übernommen hat, ins Schweizer Recht übernommen. Die Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Marktteilnehmer. Im Zuge dieser Revision ergeben sich Anpassungen in diversen Anhängen der EnEV (Anhänge 1.1, 1.2, 1.5, 1.12, 1.21, 1.22, 2.7, 2.12).*
- **In dieser Revision fehlt das neue Reifenlabel (Energieetikette). In der EU wurde das neue Label bereits verabschiedet ([Regulation EU 2020/ 740](#)) und es trat am 1.5.2021 in Kraft. Wir fordern den Bund deshalb auf, das neue Label zu übernehmen.**

3) Energieförderungsverordnung (EnFV)

- *Mit der Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) sollen der Grundbeitrag der Einmalvergütung für angebaute und freistehende Anlagen für alle Anlagengrössen von Photovoltaikanlagen von aktuell 700 auf 350 Fr. gesenkt werden. Der Leistungsbeitrag ab 100 kW für angebaute Anlagen soll um 20 Fr. auf 270 Fr. pro kW gesenkt werden.*
- *Weiter soll der Referenz-Marktpreis für die Einspeisevergütung für Biomasse-, Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen neu auf Basis des Monatsdurchschnitts anstatt des Quartalsdurchschnitts berechnet werden.*
- *Neu soll ausserdem auch der vollständige Ersatz einer Kleinwasserkraftanlage gefördert werden können.*
- *Bei den Investitionsbeiträgen für Kehrrichtverbrennungsanlagen sollen die energetischen Mindestanforderungen erhöht werden.*
- *Und schliesslich sollen Holzkraftwerke die Erfüllung der energetischen Mindestanforderungen rasch und überprüfbar dokumentieren, falls sie dies aufgrund von Erschliessungen und Erweiterungen ihres Wärmeabsatzes nicht bereits zum Zeitpunkt der definitiven Förderzusage tun können.*

Förderung PV-Anlagen

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe EIV)

- Die auch in der Vergangenheit oft starke Reduktion von Fördermitteln für PV-Anlagen zeigt, wie PV sich in kurzer Zeit von der teuersten zur günstigsten Technologie entwickelt hat. Moderne PV-Anlagen sind wettbewerbsfähig geworden. Von allen Technologien belastet die PV heute den Netzzuschlag pro geförderte Kilowattstunde am geringsten. **Eine weitere Reduk-**

tion der Einmalvergütung ist heute aber nicht angemessen. Sie würde in Kombination mit den tiefen Marktpreisen zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rückliefertarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. **Deshalb lehnen wir vorläufig eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.**

- Den Ansatz, den **Grundbeitrag gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren, begrüßen wir**, weil so die volle Ausnutzung von geeigneten Flächen besser «beanreicht» wird. Gleichzeitig müsste aber der **Leistungsbeitrag entsprechend erhöht** werden: Für Anlagen mit einer Leistung von 30-100 kW auf 300 Fr./kW (angebaut) bzw. 350 Fr./kW (integriert). **Wir lehnen die Reduktion deshalb ohne Kompensation ab.**
- **Zusätzliche Förderung von Fassadenanlagen:** Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 23.6.2021 [«Stromerzeugung im Winter dank Fotovoltaik»](#) ist eine Stärkung des Zubaus von Fassadenanlagen wünschenswert und über eine höhere Einmalvergütung möglich. Dies kann in Form einer eigenen Kategorie (analog «angebaut» und «integriert») sein; am einfachsten abhängig vom Neigungswinkel (z.B. über 70°, damit auch nicht-senkrechte Fassaden berücksichtigt werden können). Somit könnten auch bifaziale Module (Zäune etc.) erfasst werden.

Ersatz einer Kleinwasserkraftanlage

Art. 3 Abs. 2 (Definition Neuanlage)

- **Mit dieser Anpassung sind wir einverstanden.**

Referenz-Marktpreis

Art. 15 Abs. 2 (Definition Referenz-Marktpreis)

- **Mit dieser Anpassung sind wir einverstanden.**

Energetischen Mindestanforderungen bei Investitionsbeiträgen für Kehrrichtverbrennungsanlagen und bei Holzkraftwerken

Anhang 2.3, Ziff. 1.1 und 3.1 (Energetische Mindestanforderungen Biomasseanlagen)

- **Mit dieser Anpassung sind wir einverstanden.**

4) Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS; SR 730.010.1)

- *Um eine Stromproduktionsanlage im Herkunftsnachweiswesen zu erfassen, bedürfen ihre Angaben nach den Vorgaben der Verordnung HKS V einer Beglaubigung. Für Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von unter 100 kW wird dieser Prozess mit der vorliegenden Revision der HKS V weiter vereinfacht.*
- **Die SP Schweiz ist mit den geplanten Änderungen einverstanden.**

5) Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)

6) Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)

- *Mit der Revision der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) und der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) sollen die Begriffe und Pflichten im Rahmen der Sicherheit von elektrischen Niederspannungserzeugnissen sowie von Geräten und Schutzsystemen angepasst werden. Damit bleibt die Kompatibilität mit EU-Recht gewährleistet.*
- **Wir begrüßen diese beiden Revisionen.**

7) Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

- *Mit der Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) sollen die Feststellungen des Bundesgerichtsurteils vom 6.2.2020 nachvollzogen werden. Die dem Gesetz widersprechenden Zuständigkeiten des UVEK sollen gestrichen werden.*
- *Weiter soll die Kommission des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (Stenfo) das UVEK um eine Stellungnahme zu den Kostenstudien und zum Überprüfungsbericht des Kostenausschusses der Fonds ersuchen, bevor sie die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten festlegt.*
- *Ausserdem soll die bisherige Praxis zur Berechnung der Rückstellungen für die Entsorgungskosten vor der endgültigen Ausserbetriebnahme verbindlich festgeschrieben werden.*
- *Die organisatorischen Bestimmungen sollen übersichtlicher und klarer ausgestaltet werden.*
- *Und schliesslich sollen die Mitglieder der Kommission und der Ausschüsse ausdrücklich zur Besorgnis verpflichtet werden, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine ungedeckten Stilllegungs- und Entsorgungskosten verbleiben.*

- **Wir sprechen uns gegen die Revision der SEFV aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern.** Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.
- **Wir begrünnen, dass sich das UVEK gemäss der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wenigstens zu den Kostenstudien äussern kann (Art. 4 Abs. 4^{ter}).** Weil der Bund durch Art. 80 KEG grosse Kostenrisiken zu tragen hat, wäre es sinnvoll, wenn das UVEK in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV) Stellungnahmen zu den Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien sowie zu den Kostenstudien selbst an die Verwaltungskommission richten würde. Ausserdem würden wir es begrünnen, wenn auch die parlamentarischen Kommissionen vor der Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten über den Entscheid informiert würden. Dies schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Gesetzgeber.
- **Wir begrünnen auch, dass in Art. 22a neu ein gemeinsamer Auftrag für alle Gremien des STENFO formuliert wird.** Wir schlagen allerdings folgende Präzisierung vor:

Art. 22a Gemeinsamer Auftrag

Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit weder für die Betreiber noch den Bund keine ungedeckten Kosten verbleiben.

Begründung: Mit dieser Präzisierung soll klargestellt werden, dass der Fonds nicht nur die Kosten der Betreiber decken soll, sondern auch die des Bundes. Die Formulierung mit «keine» könnte so missverstanden werden, dass es lediglich um die Kosten für die Betreiber geht; es sollen aber die Kosten aller Verursacher durch den Fonds gedeckt werden müssen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin